

Territoriale Umwälzungen auch auf dem Boden des heutigen  
Rheinland-Pfalz  
Die Stellung des Reichsdeputationshauptschlusses in der  
Reichsverfassung

von Heinz-Günther Borck\*

Die Reichsverfassung – das ist ein weites Feld, Stoff für viele Vorlesungen, Gegenstand umfangreicher, teils über 50-bändiger Werke insbesondere seit dem 17. und im 18. Jahrhundert.

Den einen galt sie als „Irregulare aliquod corpus et monstro simile“<sup>1</sup>, andere meinten, „Teutschland wird auf teutsch regiert“<sup>2</sup>, weil sie keinen ordnenden Gedanken im System der Reichsverfassung zu finden meinten.

Immerhin gibt es – anders, als man das angesichts stets neu entflammter Auseinandersetzungen um die jüngste Zeitgeschichte denken sollte – ein Verfassungsmerkmal, das von den Anfängen durch die Jahrhunderte hindurch ein tragender Pfeiler des germanisch-deutschen Verfassungssystems war: Das ist die Bindung von Macht an Recht.

Seit Tacitus<sup>3</sup> als Rechtsgrundlage germanischen Königtums jene viel zitierte Formel „Nec regibus infinita aut libera potestas“ niederschrieb, begegnen uns auch in der Folge auf Schritt und Tritt die Spuren altgermanischer Herrschaftsvorstellungen. Es ist vor allen Dingen die Bindung des Gesetzgebers an die Zustimmung der Betroffenen, die das ungeschriebene Gesetz germanisch-mittelalterlicher Herrschaftskontrolle darstellt.

Sie verdeutlicht den eigentlichen vertraglichen Geltungsgrund von Recht; er war auch bestimmt für das mittelalterliche Lehenswesen und dessen Kern, die Verpflichtung des Lehensherrn zu Schutz und Schirm, die des Lehensmannes zu Rat und Tat. Rat und Tat sind aber nicht Pflicht, sondern auch Recht.

Schon in den Kapitularien<sup>4</sup> findet sich der formelhafte Grundsatz: *lex consensu populi fit et constitutione regis*.

Nicht viel anders erklärt sich die Vorschrift des Sachsenspiegels: *Der Mann darf ferner der unrechten Tat seines Königs und seines Richters sich widersetzen und sogar helfen, sie abzuwehren in jeder Weise ... und handelt damit nicht wider seine Treue-*

---

<sup>1</sup>\* Vortrag, gehalten am 15. November 2003 in Schloss Engers.

Severinus de Monzambano (=Samuel Puffendorf), *De statu imperii Germanici*, Genf, 1667, Kap. 6 § 9 (=Karl Zeumer (Hrsg.), [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit](#); Bd. 3, H. 4, bearb. Fritz Salomon, 1910, S. 126).

<sup>2</sup> Johann Jakob Moser, *Neues Teutsches Staatsrecht*, 20 Bde., Stuttgart/Frankfurt, 1766 ff., hier: Bd. 1, Kap. 1 § 21.

<sup>3</sup> *Germania* 7.1.

<sup>4</sup> MGH CAP, II, Nr. 273, C. 6.

*pflicht*. Widerstandsrecht also, wenn der König seinen verfassungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, wie sie sich in III, 54,2 des Sachsenspiegels finden: *Sobald man den König kürt, soll er dem Reiche Hulde tun und schwören, dass er das Recht stärken und das Unrecht schwächen und das Reich vertreten werde in seinem Rechte, wie er könne und vermöge.*<sup>5</sup>

Mit den Bestimmungen der Goldenen Bulle vom 10. Januar 1356<sup>6</sup> war in der Folge eines der wichtigsten Grundgesetze<sup>7</sup> des Alten Reiches entstanden, in dem die zentrale Frage der Königswahl durch die Kurfürsten und ohne Beteiligung weiterer Wähler, wie sonst im Mittelalter noch üblich, geregelt war.<sup>8</sup>

Eine neue Entwicklung bahnte sich an, als mit dem Wahlversprechen König Ruprechts vom 20. August 1400 der neugewählte König nicht nur ausdrücklich alle hergebrachten Rechte und Privilegien zu bestätigen und zu erneuern versprach, sondern sich auch verpflichtete, in Reichsangelegenheiten nur zu handeln *mit Rate und Willen der fargesagt unserer Mitfürsten ...*<sup>9</sup> Damit war ein Weg eingeschlagen, der in der Folge immer stärker auf eine Mitregierung der Reichsstände hinauslief.

Hatten auf dem Wormser Reichstag in der Handhabung Friedens und Rechts vom 7. August 1495<sup>10</sup> bereits Kurfürsten und Fürsten im Reichsabschied es durchgesetzt, dass die königliche Ordnung zur Handhabung des Friedens und des Rechts *mit unserem Rat und Verwilligung* vorgenommen, aufgerichtet, und gemacht worden sei<sup>11</sup>, und hatte auch die Regimentsordnung auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1500<sup>12</sup> das *Zugeben und Annehmen* der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, freien Herrn und Stände neben dem königlichen Willen als konstitutiv anerkennen müssen, als es um die jährliche Zusammenkunft *unseres und des heiligen Reichs Rat* zu Nürnberg zum Zwecke der Beschleunigung und der Kostenverminderung bei der Wahrnehmung der Reichsgeschäfte ging, wobei die Räte des neuen Regiments vom König vollkommene Gewalt, Macht und Befehl, also praktisch Allzuständigkeit haben sollten<sup>13</sup>, so waren dies zwar Hinweise auf die sich immer stärker einrichtende Mitregierung der Reichsstände; endgültig aber setzte sie sich erst in der Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519 durch.<sup>14</sup>

---

<sup>5</sup> Karl Z e u m e r , Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, 1913, Nr. 57 (Sachsenspiegel), S. 59 f., dort S. 64 (III, 54) bzw. S. 66 (III, 78: ... *die man mut och sime koninge ... unrechtes wederstan ...*).

<sup>6</sup> Z e u m e r (Anm. 5), Bd. 1, S. 192 (Nr. 148), neu bei Lorenz W e i n r i c h , Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen-Reiches im Spätmittelalter (1215-1500), 1983, S. 314 f.

<sup>7</sup> Johann Jakob M o s e r , Neues Teutsches Staatsrecht, 20 Bde. Stuttgart/Frankfurt, 1766 ff, Bd. 1, S. 195 ff. und bes. S. 214 ff.

<sup>8</sup> Kapitel 2: Wahlrecht der Kurfürsten, Kapitel 11: Privilegium de non de appellando, Kapitel 12: Versammlungsrecht der Kurfürsten in Reichsangelegenheiten, Kapitel 20: Die Unteilbarkeit der Kurlande.

<sup>9</sup> Wilhelm G ü n t h e r , Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Teil 3, Abt. 2, 1825, Nr. 666, S. 945 f.

<sup>10</sup> Karl Z e u m e r , Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Bd. 2, 1913, Nr. 175, S. 291 f.

<sup>11</sup> Ebda. § 13, S. 293.

<sup>12</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 177, S. 2. Juli 1500, S. 297, § 1.

<sup>13</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 298.

<sup>14</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 180, S. 309 ff.

Im Vorspruch der Wahlkapitulation wird der Vertragscharakter in den Worten deutlich, der erwählte römische König, Karl V., wie er sich bereits nennt, habe die nachfolgenden Artikel *gedings- und paktsweise vereinigt, vertragen, sie angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt*, und zwar dies alles gegenüber den Kurfürsten; nicht genannt sind an dieser Stelle die Fürsten und sonstigen Stände des Reichs.

Die Regelungen der Wahlkapitulation sind sehr weitgehend.

§ 1 regelt nicht nur den Schutz der Christenheit und des Stuhls in Rom, sondern auch und vor allem Frieden, Recht und Einigkeit im Heiligen Reich, also in Deutschland, und verspricht, dass die Rechtsprechung und Friedenswahrung ihren gebührenden Gang *für den Armen wie den Reichen gewinnen und erhalten* sollen.

Es fehlt auch nicht die Verpflichtung auf die verfassungsähnlichen „Grundgesetze“, wie sie später genannt wurden, des Reiches, also insbesondere die Goldene Bulle, den Landfrieden und die anderen Ordnungen und Gesetze des Reichs, die ausdrücklich bestätigt und deren etwa erforderliche Neufassungen an den Rat der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebunden werden.<sup>15</sup>

Damit sind die Grundsätze des Rechts- und Verfassungsstaates, die im Reichsweistum vom 1. Mai 1231<sup>16</sup> schon vorhanden waren, unter den Bedingungen des 16. Jahrhunderts festgeschrieben, ebenso wie die Ausschließung von Ausländern aus der Reichsregierung durch die Bestimmung des § 3, wonach ein vorgesehenes Reichsregiment ausschließlich aus Personen deutscher Nationen zusammengesetzt sein dürfe. Welche Wichtigkeit die Wahrung des Rechts, genauer der Rechte aller betroffenen Reichsstände hat, zeigt die Wiederholung im § 4, wonach nicht nur den Kurfürsten als den *vordersten Gliedern desselben* (Reiches), sondern auch den Fürsten, Grafen, Herren und Ständen alle bestehenden Rechte und Gerechtigkeiten, ihre Ausübung ohne Verhinderungen sowie der Gebrauch der – allerdings nur guten – Gewohnheiten, so sie bisher bestanden und in Übung gewesen waren, bestätigt wurden, dies allerdings mit der Einschränkung, sie dürften Rechten anderer nicht schädlich sein, was die Nachprüfung im Einzelfall nicht ausschloss (§ 4).

Naturgemäß spielen die Kurfürsten als Königswähler, die die Wahlkapitulation mit dem König vereinbart hatten, eine große Rolle, die sie nicht zu ihrem Nachteil einsetzen. So lassen sie sich in § 5 nicht nur das in der Goldenen Bulle<sup>17</sup> gegebene Recht zu eigenen Versammlungen in Reichsangelegenheiten bestätigen, sondern sichern sich auch die Mitbestimmung in Bündnisfragen mit fremden Nationen zu, wobei die Mehrheitszustimmung allerdings reichen sollte.<sup>18</sup> Allen Reichsständen dient das systemstabilisierende Versprechen des Königs, Bündnisse gegen die Obrigkeit aufzuheben und für die Zukunft mit Rat und Hilfe der Kurfürsten, Fürsten und Stände überhaupt zu verbieten.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Ebda., § 2.

<sup>16</sup> Z e u m e r (Anm. 5), Bd. 1, S. 52, Nr. 48.

<sup>17</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 203 f., Kapitel 12.

<sup>18</sup> § 7 der Wahlkapitulation; auch in den folgenden §§ 8 bis 10 sind weitere Sonderrechte der Kurfürsten aufgeführt.

<sup>19</sup> § 6.

Auch bei Fragen von Krieg und Frieden wird nach Anerkennung der Verpflichtung zur Friedenspolitik die Bewilligung der Reichsstände, mindestens aber der 6 Kurfürsten verlangt.<sup>20</sup>

Die Erhebung von Steuern ist nicht ohne Zustimmung der Kurfürsten und anderen Reichsständen gestattet, in Eilfällen müssen mindestens die Kurfürsten zustimmen.<sup>21</sup> Zur Garantie des Rechtsstaates, die Bindung also des Königs an Recht und Gesetz, gehören auch die Bestimmungen, wonach gegen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände keine Gewalt eingesetzt und Acht und Aberacht nur nach rechtllichem Gehör der Betroffenen verhängt werden dürfen.<sup>22</sup> Auch die Bestätigung des Reichsvikariatsrechtes der beiden Vikare Pfalz und Sachsen für die Bereiche des fränkischen und sächsischen Rechts geht in dieselbe Richtung<sup>23</sup>, ebenso wie das Versprechen, keine Reskripte oder Mandate gegen die Fundamentalgesetze, also Goldene Bulle, Reichsordnung und sonstige Gesetze zu erlassen und die Feststellung, dass der Wahlkapitulation und ihren Artikeln zuwiderlaufende Ordnungen und Gesetze von Anfang an kraftlos, tot und nichtig seien.<sup>24</sup>

Auf alle diese Regelungen legt schließlich nach § 30 der neue König einen Eid ab, der gleichsam den Charakter des im 19. Jahrhundert etwa in Preußen so umstrittenen Verfassungseides<sup>25</sup> hat, was in Zusammenhang insbesondere mit den Nichtigkeitserklärungen des § 32 der Wahlkapitulation echten Verfassungscharakter verleiht.

In der Folge zeigen die Reichsabschiede der Reformationszeit die genaue Beachtung dieser Machtverteilung, bei der Kaiser und Reich einander als Vertragspartner gegenüber treten, um jeweils für sich fest und unverbrüchlich die vereinbarten Regelungen zu halten. So ist es beispielsweise in den §§ 29 und 30 des Augsburger Religionsfriedens geregelt<sup>26</sup>, wo zunächst der König, dann die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren und des Heiligen Reichs freie und Reichsstädte die unverbrüchliche, feste und aufrichtige Befolgung der beschlossenen Regelungen versprechen.<sup>27</sup>

Die bleibenden rechtlichen Regelungen schafft schließlich als letztes der Reichsgrundgesetze der Westfälische Friede, insbesondere das maßgebende Instrumentum Pacis Osnabrugense<sup>28</sup>.

Dabei interessieren hier nicht die noch heute für die Auseinandersetzungen religiöser geteilter Staaten höchst interessanten und nachahmenswerten Regelungen für

<sup>20</sup> § 11, gilt nicht für Verteidigungskriege.

<sup>21</sup> § 12.

<sup>22</sup> § 21, 22.

<sup>23</sup> § 26.

<sup>24</sup> §§ 31, 32.

<sup>25</sup> Vgl. Heinz-Günther B o r c k , Staat ohne Staatsverfassung? Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: „... ein freies Volk zu sein!“ Die Revolution von 1848/49, VeröfFLAVRLP, Bd. 77, 1998, S. 9 ff., hier S. 44. Der Verfassungseid war in Art. 54 der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 vorgesehen; vgl. Ernst Rudolf H u b e r , Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 3. Aufl., Bd. 1, 1979, Nr. 194, S. 501 ff. (= PrGS 1850, S. 17 ff.) und Nr. 195, S. 515 f. (Rede Friedrich Wilhelms IV. vom 6. Februar 1850 zum Verfassungseid).

<sup>26</sup> Reichsabschied vom 25. September 1555 bei Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 189, S. 341 f.

<sup>27</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 347.

<sup>28</sup> Friede zu Osnabrück zwischen dem Kaiser und Schweden vom 14./24. Oktober 1648, Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 97, S. 395 f.

Amnestie und Aufhebung der Mehrheitsbeschlüsse in Religionsfragen<sup>29</sup>, sondern insbesondere die Bestimmungen des Kapitels 8 über die Rechte der Stände.<sup>30</sup> Die entscheidenden Regelungen für die künftige Rechtstellung, die durch die Jahrhunderte fortwirkt, finden sich im Art. 8 § 2. Darin wird allen Reichsständen auf Dauer das Stimmrecht bei allen Reichstagsberatungen über Reichsangelegenheiten aller Art, insbesondere aber über die Beschlussfassung oder Auslegung von Gesetzen, die Beschlussfassung über Krieg und Frieden, über Steuererhebung, Aufstellung von Heeren und Abschluss von Bündnissen eingeräumt. In allen diesen Dingen ist allen Reichsständen ein freies und uneingeschränktes Stimmrecht gewährleistet. Ebenso erhalten sie ein Bündnisrecht untereinander, jedoch vorbehaltlich der Regelungen der Reichsverfassung und des Landfriedens; Bündnisse dürfen sich also nicht gegen Kaiser und Reich richten. Im Übrigen sollten weitergehende Regelungen künftigen Reichstagsberatungen über eine beständige Wahlkapitulation vorbehalten bleiben.<sup>31</sup> Die bisher oft unsichere Stellung der Reichsstädte wurde mit der Bestätigung ihres im Falle der Uneinigkeit der oberen Reichskollegen entscheidenden 3. Votums beseitigt.<sup>32</sup>

Auch der Jüngste Reichsabschied<sup>33</sup> schafft Sicherheit hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Reichsgewalt. In den §§ 5 und 6 werden die Fundamentalgesetze des Reiches als *immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi stet, fest und unverbrüchlich* zu halten<sup>34</sup> bezeichnet; des besonderen Gewichts des Osnabrücker Friedens sowie der damit zusammenhängenden Exekutionsbestimmungen<sup>35</sup> wegen werden diese im vollen Wortlaut dem § 5 des Jüngsten Reichsabschiedes einverleibt und alle Gerichte, alle unmittelbaren und mittelbaren Stände ausdrücklich darauf verpflichtet. Für die Reichskreise setzt § 183 des Jüngsten Reichsabschiedes erstmals die Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen fest, und mit der Bestimmung des § 180 über die Beitragspflicht aller Untertanen unbeschadet ihrer Rechtsstellung für militärische Angelegenheiten – ausdrücklich genannt sind Festungen und Garnisonen – wird der Versuch sichtbar, über die Kurfürsten und Reichsstände hinweg, die ausdrücklich ebenso in die Pflicht genommen sind, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und des beständigen Ruhestandes des Reiches unmittelbar auf die sonst in der Reichsverfassung praktisch nicht mehr begegnenden Untertanen selbst zuzugreifen. Allerdings scheint die Bestimmung revolutionärer als sie ist, da die Entscheidungen über Krieg und Frieden Sache des Reichstages und damit der Reichsstände bleiben, deren Obrig-

---

<sup>29</sup> Art. 2, Art. 5 § 9 sowie insbesondere Art. 5 § 52, worin die *amicabilis compositio* und *itio in partes* geregelt sind.

<sup>30</sup> Art. 8 § 1 weist den Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen samt und sonders zunächst alle altergebrachten Rechte und Freiheiten zu und verbietet jede Störung des Besitzes.

<sup>31</sup> Art. 8 § 3.

<sup>32</sup> Art. 8 § 4 *Votum decisivum* der Reichsstädte.

<sup>33</sup> Vom 17. Mai 1654, *Z e u m e r* (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 200, S. 446 f. sowie Hanns Hubert *H o f m a n n*, *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nationen 1495-1815*, 1976, Nr. 35, S. 195 f.

<sup>34</sup> § 6.

<sup>35</sup> *Arctio exequendi modus* vom 2. März 1649 in der Sammlung der Reichsabschiede Bd. 3, S. 623 f. sowie in: *Nürnbergischer Exekutionsrezess vom 16./21. September 1649 ebda.* S. 625-628.

keit, insofern sie Beiträge ihrer Untertanen zu den militärischen Lasten erzwingen können, nun gerade mit Hilfe des Reiches unantastbar gemacht wird.

Die bereits im Westfälischen Friedensvertrag vorgesehene Fassung der bisher immer wieder erneuerten Wahlkapitulation als eines dauernden Verfassungsgesetzes, das sogenannte *projectum capitulationis perpetuae*<sup>36</sup>, wurde allerdings erst ein halbes Jahrhundert später mit einem Anfang Juli von den beiden höheren Reichskollegien, also Kurfürstenkolleg und Reichsfürstenrat, verglichenen Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation verwirklicht, der zwar keine eigene gesetzliche Geltung erlangte, bis 1792 jedoch allen nachfolgenden Wahlkapitulationen zugrunde lag.<sup>37</sup> Ihn bzw. die jeweils geltende Wahlkapitulation kann man in Übereinstimmung mit dem Reichsstaatsrecht des 18. Jahrhunderts als das wichtigste der Reichsgrundgesetze ansehen.

Als Kern einer echten Reichsverfassung stellt der Entwurf in Art. 1 die Verpflichtung des Reichsoberhauptes fest, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und übrige Reichsstände sowie die Reichsritterschaft bei ihren Würden, Gerechtigkeiten und ihrer Macht zu schützen und entsprechend dem Osnabrücker Frieden freien Sitz und Stimme auf den Reichstagen unter keinen Umständen zu suspendieren, auch neue Reichsstände nur mit Zustimmungen des Kurkollegs und nach Admission in der jeweiligen Bank, auf der sie Platz finden sollten, zuzulassen, d. h. also nur dann einzuführen, wenn sie über ein hinreichendes reichständisches Territorium und einen entsprechenden Reichsmatrikularanschlag im Kreis verfügten.

Alle früheren Verfassungsgesetze wie Goldene Bulle, Wormser Landfriede, Osnabrücker Friede und die Beschlüsse früherer Reichstage wurden noch einmal in Art. 2 anerkannt, der Kaiser zur Zensur, d. h. also zum Verbot von Schriften, die sich gegen Osnabrücker Frieden und Augsburger Religionsfrieden richteten und damit Sicherheit und Ordnung im Reiche stören wollten, verpflichtet.<sup>38</sup> Diesen teilweise in Art. 3 wiederholten Bestimmungen, die insbesondere den in der Goldenen Bulle gewährten besonderen Privilegien der Kurfürsten auch im Hinblick auf die Reichsvikariatsrechte galten, folgte in Art. 4 die Anerkennung der in Art. 8 § 2 des Osnabrücker Friedens Kurfürsten, Fürsten und Stände gewährten Rechte auf dem Reichstag, insbesondere des Stimmrechts in allen Angelegenheiten von Krieg und Frieden. Bei Verstößen soll der Kaiser geradezu verpflichtet sein, ggf. *Gewalt mit Gewalt (zu) hintertreiben*.

Steuerbewilligungsrecht einschließlich Rechnungslegung über bestimmungsmäßigen Gebrauch, die durch den Reichspfennigmeister erfolgen sollte<sup>39</sup>, und Anerkennung der Entscheidungsbefugnisse von Kurfürsten, Fürsten und Ständen über Bündnisse<sup>40</sup> gehörten ebenso zu den kaiserlichen Pflichten wie Regelungen von *Policey, Commercium und Zöllen sowie Münzangelegenheiten*.<sup>41</sup> Schließlich wurde der Kaiser zum Schutze der Integrität des Reichsgebietes, dem Schutze der Lehnsverfassung mit der

<sup>36</sup> IPO Art. VIII § 3 sah eine Beratung *de certa constantique Caesarea capitulatione* vor.

<sup>37</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, Nr. 205, Entwurf vom 8. Juli 1711, S. 474 f. Vgl. Gerd K l e i n h e y e r, Die Kaiserliche Wahlkapitulation, 1968.

<sup>38</sup> Art. 2 der beständigen Wahlkapitulation.

<sup>39</sup> Art. 5.

<sup>40</sup> Art. 6.

<sup>41</sup> Art. 7-9.

Auflage, erledigte Lehen zugunsten des Reiches einzuziehen, und zur Ergänzung der Reichskreise ebenso verpflichtet wie zu ordnungsgemäßer Abhandlung der Reichstags- und Vollziehung der Reichsschlüsse<sup>42</sup>; auch die mittelbaren Stände wurden ausdrücklich unter kaiserlichen Schutz gestellt, jedoch zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten im Sinne des § 180 des Jüngsten Reichsabschieds verpflichtet.<sup>43</sup>

Höchstes Ziel aller kaiserlichen Aufgaben sollten die Erhaltung von Frieden und Einigkeit, Recht und Gerechtigkeit und damit die Aufrechterhaltung auch der Rechtsprechung von Reichskammergericht und Reichshofrat sein, deren Prozesse nicht gehindert, sondern unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Grundsätze<sup>44</sup> geführt und entschieden, neue gegen die Befugnisse der Reichsgerichte gerichtete Privilegien in Form von Exemtionen nicht gewährt werden.<sup>45</sup>

Bei grundsätzlichem Recht der Untertanen, Prozesse auch gegen die eigene Obrigkeit zu führen, sollte diese doch vor ungebührlichen Prozessansprüchen geschützt und in jedem Falle vor der Absendung von Mandaten der Reichsgerichte zunächst gehört werden.<sup>46</sup>

Art. 26 schließlich erlegt dem Kaiser eine friedliche Politik gegenüber den benachbarten christlichen Staaten auf und verbietet praktisch eigene Außen- und Bündnispolitik ohne ausdrücklichen Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf offenem Reichstag. Umgekehrt soll er auch selbst die Einmischung auswärtiger Staaten in Angelegenheiten des Reiches verhindern und dafür sorgen, dass in der Reichsverwaltung, und in der insbesondere die hoheitliche Postverwaltung aufgeführt wird, nur Reichsuntertanen beschäftigt, und diese nicht durch Befreiung von bürgerlichen Lasten oder ähnliche Privilegien aus dem umgebenden staatlichen System herausgelöst werden, also der reichsständischen Steuerhoheit unterworfen bleiben.

Schließlich wird noch einmal in Art. 30 vom Kaiser verlangt, Reichshofrat und Reichskammergericht ausdrücklich zur Beachtung aller Bestimmungen der Wahlkapitulation als verbindlichen Rechtes anzuweisen.

Damit lag ein umfassendes Verfassungsprogramm vor, das hinsichtlich rechtsstaatlicher Grundsätze und Mitregierung der Reichsstände wenig zu wünschen übrig ließ. Als wichtigste Reichsorgane, die dieses Programm umzusetzen hatten, sind und neben Kaiser und Reichstag (mit seinen drei Kurien von Kurkolleg, Reichsfürstenrat und Städtebank) sowie Reichskammergericht und Reichshofrat die 1500/1512/1521 geschaffenen Reichskreise<sup>47</sup> anzusehen, die seit dem Reichskriegsgutachten von 1681 auch zu tragenden Pfeilern des Reichswehrsystems wurden.

---

<sup>42</sup> Art. 10-13. Diese letzte Bestimmung war im Grunde überflüssig, da der Reichstag seit 1663 in Regensburg in Permanenz tagte.

<sup>43</sup> Art. 15.

<sup>44</sup> Art. 16 nennt, wie üblich, Goldene Bulle, Landfrieden, Augsburger Religionsfrieden und Osnabrücker Frieden sowie den Nürnberger Exekutionsprozess von 1629.

<sup>45</sup> Art. 17, 18.

<sup>46</sup> Art. 19.

<sup>47</sup> Heinz-Günther B o r c k , Der schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege 1792-1806, 1970, S. 27 ff., VeröffKommgeschLdkdeBW, Reihe B, Bd. 61. Neueste Darstellung: Winfried D o t z a u e r , Die deutschen Reichskreise, 1998 (zugleich Aktenedition und neuere Literatur).

Auf Grund des fundamentalen Verfassungsprinzips von 1648, wonach eine grundsätzliche Parität in der Reichsverfassung bis hin zur *Itio in partes*<sup>48</sup> eingeführt war – übrigens ein zukunftsweisender und friedensstiftender Gedanke, der auch in modernen, aus mehreren Volksstämmen und Religionen zusammengesetzten Staaten viel zur Sicherung des inneren Friedens beitragen könnte –, wurden die ordentlichen Reichsdeputationen<sup>49</sup> von allen drei Kurien des Reichstages beschickt; ähnliches galt für außerordentliche Deputationen, die für Friedensschlüsse, Reichskammergerichtsvisitationen und bei sonstigen wichtigen Materien zur Beschlussvorbereitung eingesetzt werden konnten.

In der Zeit der französischen Revolution schlug freilich die Stunde der Bewährung für das ganze komplizierte System der Reichsverfassung.

Zwischen Österreich und Preußen, den beiden mächtigsten Ständen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, war es unter Kaiser Leopold II. mit der Konvention von Reichenbach am 27. Juli 1790, also noch vor der Kaiserwahl<sup>50</sup>, zum Ausgleich gekommen: Beide verzichteten auf Gebietserwerbungen zu Lasten der Türkei bzw. Polens; Preußen gab den 1785 mit Hannover und Sachsen als Dreikurfürstenbund gebildeten und dann durch weitere Reichsstände zum Fürstenbund erweiterten Sonderweg, 1785 noch mit der Erhaltung des bestehenden Reichssystems begründet, auf, verlor damit aber auch an Einfluss im Reich.

Diese Konvention leitete unter Leopolds II. Nachfolger Franz II.<sup>51</sup> und den preußischen Königen Friedrich Wilhelm II. (1788-1797) bzw. Friedrich Wilhelm III. (1797-1840) eine ganz von Eigennutz geprägte und dem Verfassungssystem des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in vielerlei Hinsicht widersprechenden Politik ein, die sich staatsrechtlich als eine Kette von Verfassungsbrüchen, ja von Hochverrat begreifen lässt, der in der Aufhebung des Reichsverbandes 1806 seinen Höhepunkt findet. Betrachtet man die Entwicklung mit der dem Historiker gebotenen Zurückhaltung, so ist mindestens festzustellen, dass, wie Willoweit es ausdrückt<sup>52</sup>, ein „offener Prozess der Verfassungsgestaltung“ begonnen hat, d. h., dass sich ohne Rücksicht auf das bestehende Verfassungs- und Rechtssystem jetzt im Wege machtpolitischer Entscheidungen neue Ordnungen anbahnten.

Die Neuordnung begann im Sommer 1789, als die Nationalversammlung die feudalen Rechte aufhob und damit die komplizierten, seit der Zeit Ludwig XIV. und der französischen Eroberungskriege gegen das Deutsche Reich herrührenden und Geflechte deutscher und französischer Rechte im Elsass und Lothringen einfach beseitigt wurden. Zunächst traf es die Diözesanrechte der rheinischen Bistümer, also Rechte der Reichskirche, die ohnehin gegenüber Papst und Kaiser um ihre Position zu kämpfen hatte.

---

<sup>48</sup> Ebda., V, 52. In Konfessionsfragen *sola amicabile compositio lites dirimat...*

<sup>49</sup> V § 51, abgedruckt bei H o f m a n n (Anm. 33), S. 182 ff.

<sup>50</sup> 30. September 1790.

<sup>51</sup> 1792-1806, als Franz I. 1804-1835 Kaiser von Österreich.

<sup>52</sup> Dietmar W i l l o w e i t, Deutsche Verfassungsgeschichte, 4. Aufl., 2001, S. 220.

Über diesem Kampf lag gleichwohl ein Hauch der Resignation. Schon lange wurde in der Öffentlichkeit die Diskussion über die Zeitgemäßheit und Unzeitgemäßheit geistlicher Herrschaft geführt. 1786 hatte im Journal von und für Deutschland der Freiherr von Bibra eine berühmte Preisfrage ausgeschrieben<sup>53</sup>, in der es hieß: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtenteils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechts wegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung.

Welches sind also die eigentlichen Mängel, und wie sind solche zu heben?“

Die in Fulda am 4. April 1786 gestellte Preisfrage sollte vom Mainzer Domkapitular Graf von Walderdorff und Justizrat Möser in Osnabrück unter den anonymen Einsendern entschieden werden. Gestellt war sie vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Säkularisationsdiskussion.

Säkularisationen waren schon auf dem Westfälischen Friedenskongress 1646 zur Sprache gekommen.<sup>54</sup> Bistümer wie Magdeburg oder Bremen waren in protestantischen Besitz übergegangen und wurden von Administratoren verwaltet.

Die erste große Säkularisation überhaupt im engeren Sinne hatte 1525 in Preußen stattgefunden, als der Hochmeister seinen Staat zum weltlichen Herzogtum umwandelte, und es waren in der Reformationszeit im evangelischen Bereich gelegentlich Klöster mit ihren Gütern im Wege einer Vermögenssäkularisation eingezogen worden.

Dem Gedanken einer Sanierung auf Kosten der geistlichen Staaten verschaffte ausgerechnet die römische Kurie weiteren Raum, als 1773 Papst Clemens XIV. den Jesuitenorden aufhob und die Säkularisierung der Güter durch die Staaten, in denen sie lagen, zuließ. Kaiser Josef II. begann demzufolge 1782 in den österreichischen Erblanden mit einer Säkularisationswelle, innerhalb deren bis 1787 von Belgien bis Siebenbürgen über 700 Klöster aufgehoben wurden.

Frankreich folgte 1789. Am 2. November erklärte die Nationalversammlung in Paris das Kirchengut in Frankreich zum Besitz der Nation; am 19. Dezember wurde der Verkauf aller Nationalgüter zur Tilgung der Staatsschulden beschlossen, und Papst Pius VII. gab in dem mit Napoleon geschlossenen Konkordat von 1801 notgedrungen diesen Vorgängen seine nachträgliche Billigung.

So hing jahrelang ein Damoklesschwert über den im mittelhheinischen Raum bestimmenden geistlichen Herrschaften.

Deshalb waren die betroffenen Bischöfe den französischen Ablösungsangeboten gegenüber ablehnend gestimmt und wollten ihre Rechte auch durch Krieg erhalten, wohingegen Österreich und Preußen desinteressiert und ohne Verständnis der historischen Dimension die Ereignisse in Frankreich eher mit Belustigung als Revolte des Volkes gegen die korrupte Verwaltung ansahen. Preußen hatte bereits 1789 die Reichsexekution gegen die Lütticher Revolution<sup>55</sup>, bei der der dortige Bischof als

<sup>53</sup> S. 552 unter Nr. 18.

<sup>54</sup> Als am 8. Mai der französische Gesandte Henry de Longueville die Einziehung geistlicher Güter durch eine weltliche Obrigkeit und deren Verwendung zu weltlichen Zwecken anregte.

<sup>55</sup> Vgl. B o r c k (Anm. 48), S. 25 f.

Landesherr wieder hätte eingesetzt werden sollen, durch die Haltung seiner Truppen zum Scheitern gebracht; das preußische Militär ließ sich auftragswidrig von der aufständischen Bevölkerung als Befreier feiern.

Erst mit dem Fortgang der Französischen Revolution und insbesondere der Gefangennahme des französischen Königspaares 1791 änderte sich die Haltung. Während aber Leopold II., der letzte reichstreue Monarch von Format und aufgeklärter Herrscher, militärischen Abenteuern abgeneigt gegenüberstand, weil er die Folgen für Reich und Reichsverfassung fürchtete, paarten sich bei seinem Nachfolger Franz II. politische Kurzsichtigkeit mit moderner Machtpolitik und bildeten, wie Karl Otmar Freiherr von Aretin es ausgedrückt hat<sup>56</sup>, „eine der unglücklichsten Regierungskonstellationen der Geschichte“.

Österreich und Preußen einigten sich auf eine Polizeiaktion für den französischen König, die anschließend durch territoriale Abtretungen beide deutschen Führungsmächte vergrößern sollte. Dies und nicht der Schutz wohl erworbener Rechte war der Zweck des Krieges, und die Okkupationslust war nicht auf den Westen beschränkt. 1793 und 1795 teilten Russland, Preußen und Österreich untereinander den polnischen Staat auf, in Wien wollte man Bayern gegen die Habsburgischen Niederlande eintauschen, und der in der preußischen Reformzeit so angesehene Minister Karl August Freiherr von Hardenberg benutzte die Erbfolge in der Markgrafschaft Ansbach und Bayreuth 1792 zur Beschlagnahme der reichsritterschaftlichen Exklaven ohne Rücksicht auf kaiserliche Proteste und Reichshofratsbeschlüsse; selbst die Annexion der Reichsstadt Nürnberg zur Arrondierung seines Territorialbesitzes stand auf der Wunschliste Preußens. Der Geist der Zerstörung der Reichsverfassung war erkennbar schon vor dem Kriege mit den französischen Revolutionsheeren wirksam.

Als König Friedrich Wilhelm II. mitten im Reichskrieg und trotz des Reichskrieges sich zur Neutralität entschloss, war praktisch bereits die Aufteilung des Reichsgebietes in eine norddeutsch-preußische und in eine süddeutsch-österreichische Hegemonialzone vorgezeichnet, wie sie nach dem österreichischen Sonderfrieden 1797 dann tatsächlich eintrat.

In seinem Sonderfrieden von Basel vom 5. April 1795<sup>57</sup> gesteht Preußen den Truppen der Französischen Republik in Art. 5 die Besetzung der linksrheinischen Teile der königlichen Staaten zu. Nach Art. 11 erkennt die Französische Republik einen Einflussbereich Preußens an und sichert den rechtsrheinischen Fürsten und Ständen, für die der König sich verwendet, nichtfeindliche Behandlung zu.

Im geheimen Zusatzartikel<sup>58</sup> heißt es in Art. 2 *wenn beim allgemeinen Friedensschluss zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich das linke Rheinufer bei Frankreich bleibt, wird S. M. der König von Preußen sich mit der Republik Frankreich über die Art der Abtretung der auf dem linken Ufer des Flusses gelegenen*

---

<sup>56</sup> Karl Otmar Freiherr von A r e t i n , Heiliges Römisches Reich 1776-1806 – Reichsverfassung und Staatssouveränität 1776-1806, 2 Bde., 1967.

<sup>57</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 319 f.; Ulrich H u f e l d (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, 2003, S. 36 f. Über die Auswirkungen auf das politische Klima im Reich vgl. z. B. B o r c k (Anm. 48), S. 102 ff.

<sup>58</sup> H u f e l d (Anm. 57), S. 38 f.

*preußischen Staaten im Austausch gegen eine solche territoriale Entschädigung verständigen, die noch vereinbart werden wird. ...*

In einem Zusatzvertrag vom 17. Mai 1795<sup>59</sup> sicherte Frankreich Preußen die Neutralität in künftigen Kriegshandlungen zu, begründete damit den norddeutschen Neutralitätsverband. Ihm gehörten Gebiete von Ostfriesland bis zum fränkischen ober-sächsischen Kreis entlang der bayerischen, oberpfälzischen und böhmischen Grenzen an. In Art. 2 des Zusatzvertrages sicherte nämlich die französische Republik allen hinter der Linie gelegenen Ländern und Ständen Neutralität zu, wenn sie ihre Kontingente aus der Reichsarmee abberiefen und keine Verträge zur Unterstützung der kriegführenden Mächte schlossen. Preußen sicherte in Art. 3 die entsprechende Neutralität für alle rechts des Mains liegenden Staaten zu.

In der geheimen Konvention zwischen Preußen und Frankreich vom 5. August 1796<sup>60</sup> verpflichtete sich Preußen in Art. 1, sich in einem künftigen Frieden nicht der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zu widersetzen *und da alsdann als Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche bei dieser Verfügung verlieren werden, das Prinzip der Säkularisationen unumgänglich notwendig wird, so willigen seine Majestät in die Annahme des gedachten Prinzips, und höchst dieselben werden zur Entschädigung für ihre am linken Rheinufer liegenden Provinzen ... den Rest des Bistums Münster mit dem Lande Recklinghausen ... erhalten.* In Art. 3 einigen sich Preußen und die Französische Republik darauf, auch den beiden hessischen Häusern Säkularisationsentschädigung zukommen zu lassen, darunter Hessen-Kassel auch besonders die Kurfürstenwürde. Art. 4 sichert Hamburg, Bremen und Lübeck den preußischen Schutz zu.

Am 17. Oktober 1797 folgte Österreich mit dem Frieden von Campo Formio der Sonderfriedenspolitik Preußens, Württembergs und Badens.<sup>61</sup> Auch der Kaiser verzichtete auf die österreichischen Niederlande (Art. 3), erkannte die Cisalpinische Republik an (Art. 8), schloss einen Meistbegünstigungsvertrag (Art. 15) und stimmte einem Rastatter Friedenskongress zu (Art. 20). In den geheimen Zusatzartikeln verpflichtete sich Österreich unter Art. 1, die Rheingrenze im Friedensschluss mit dem Deutschen Reich zu unterstützen, wogegen Frankreich seine guten Dienste beim Erwerb des Erzbistums Salzburg zusagte (Art. 5). Im wichtigen Art. 12 der geheimen Zusatzartikel hieß es, dass der Kaiser auch als König von Ungarn und Böhmen und die Französische Republik ihre guten Dienste bei der Befriedung des Deutschen Reiches vereinen wollten, *um die einzelnen Reichsfürsten und Reichsstände, welche Verluste von Gebieten und von Rechten gem. den Bedingungen des vorliegenden Friedensvertrages oder schließlich infolge des mit dem Deutschen Reich noch abzuschließenden Vertrags hinnehmen müssen, insbesondere die Kurfürsten von Mainz, von Trier, von Köln, der Kurfürst von Pfalz-Bayern, angemessene Entschädigung in Deutschland erhalten, welche in Übereinstimmung mit der Französischen Republik geregelt werden.*

---

<sup>59</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 320 f.; H u f e l d (Anm. 57), S. 38 f.

<sup>60</sup> Karl Friedrich H ä b e r l i n , Staatsarchiv, 15 Bde., Helmstedt/Leipzig, 1796 ff., Bd. 4, S. 253 f.

<sup>61</sup> H u f e l d (Anm. 57), S. 54 ff.

Hier schien es also noch so, als wollte der Kaiser entsprechend seinen aus der Reichsverfassung fließenden Pflichten sich für die Erhaltung sämtlicher Kuren, also auch der drei geistlichen von Köln, Mainz und Trier, einsetzen.

Die Zugeständnisse beider deutscher Führungsmächte waren ein pactum inter alios factum. Sie berührten zwar am wenigsten sie selbst, erschütterten aber die Reichsverfassung in ihren Grundfesten mit der Abtretung des linken Rheinufers. Dort lagen die Residenzen der drei geistlichen Kurfürsten, bis dahin die Führer der alten Kernlande, dessen, was man in der damaligen Sprache das „Reichische Deutschland“ nannte. Die Rheingrenze war daher nicht gleichbedeutend mit jeder anderen beliebigen Territorialverschiebung, sie stellte vielmehr die Reichsverfassung selbst infrage. Jene deutschen Jakobiner, die unter französischem Schutz die kurzlebige Mainzer Republik zu etablieren versuchten, taten im Grunde ähnliches, wie die Vorkämpfer der monarchischen Hegemonialpolitik: Sie setzten zum Sturm auf die wohlverordneten, in Jahrhunderten garantierten Rechte der Alten Welt an.

Gleichwohl vollzog sich die Zerstörung der Reichsverfassung<sup>62</sup> nicht ganz ohne Widerstand.

Als 1793 der Reichskrieg erklärt worden war, versuchten die mittleren Reichsstände, die Traditionen der Kreisassoziationen<sup>63</sup> vom Anfang des Jahrhunderts wieder aufzunehmen, doch scheiterten die Versuche 1794<sup>64</sup> wegen kaiserlichen Desinteresses. Gleichwohl haben die kleineren Reichsstände, insbesondere die des Südens, zwischen 1793 und 1801, selbst dann noch, als sie erkennen mussten, dass die Unterstützung des Kaiserhofes, des eigentlichen Garanten der Reichsverfassung, fehlte, große Opfer an Menschen und Geld gebracht, um das alte Reich zu retten. Anders als in Kurtrier<sup>65</sup>, wo der Kurfürst sich vor den Untertanen mehr fürchtete als vor dem Feind, öffneten die süddeutschen Grafen und Prälaten, die Reichsäbte und Äbtissinnen ihre Zeughäuser und bewaffneten das Volk, bemühten sich, im Zeichen des Untergangs die noch nie da gewesene 6-, ja 7-fache Heeresstärke der Wormser Matrikel aufzubringen.<sup>66</sup> Die komplizierten Mechanismen des Reichstages zu Regensburg funktionierten besser denn je. Das Reich ging nicht unter, weil das revolutionäre moderne Frankreich mit geschichtlicher Notwendigkeit ihm überlegen war, sondern weil seine beiden wichtigsten Mächte es aufgaben, juristisch gesprochen eine Politik des Hochverrats betrieben.

---

<sup>62</sup> W i l l o w e i t (Anm. 52), S. 219 ff.

<sup>63</sup> vgl. Bernd W u n d e r , Die Kreisassoziationen 1672-1748, in: ZGO 128, 1980, S. 167 ff.

<sup>64</sup> vgl. B o r c k (Anm. 48), S.109 ff.

<sup>65</sup> Bezeichnend ist, dass die alten Landesherrn sich widerstandslos in ihr Schicksal fügten. Für Trier kann man sagen, dass die Furcht vor den eigenen Untertanen wesentlich die Haltung bestimmte. Schon nach 1789 war es die auch kreisausschreibamtlich beschworene Angst vor dem Geist des Aufbruchs, die dazu führte, dass die eigenen Truppen nur mit Samthandschuhen die Bürger anfassen durften, weil man offenen Widerstand fürchtete, und dass insbesondere die Anwendung von Waffengewalt außer zur Selbstverteidigung strikt untersagt war (LHA Ko Best. 1 C Nr. 9309 f.). Aber auch bei den kleineren Reichsständen am Niederrhein sah es nicht viel besser aus (LHA Ko Best. 30 Nr. 3987 beispielsweise enthält Unterlagen über den hinhaltenden Widerstand am niederrheinisch-westfälischen Reichskreis 1792 ff. gegen die vom Kaiser gewünschte Mobilisierung von Kreistruppen gegen die französischen Revolutionsheere).

<sup>66</sup> Vgl. B o r c k (Anm. 48), S. 163 ff.

Dabei hatten auch die kleineren Stände längst dem Beispiel der großen nachgeeifert. Württemberg sicherte sich in geheimen Artikeln zu dem Frieden mit der Französischen Republik vom 7. August 1796<sup>67</sup> die Unterstützung Frankreichs für die Säkularisierung geistlicher Fürstentümer (Art. 1), wobei das Straßburgische Oberamt Oberkirchen, die Abtei Zwiefalten und die gefürstete Propstei Ellwangen genannt waren. Nach Art. 3 verpflichtete sich Württemberg, der Rheingrenze zuzustimmen, den Lehnsverband verschiedener Staaten Italiens mit dem Reich aufzuheben und stimmte nach Ziff. 3 zu, *daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstentümern, säkularisiert werden.* Hierfür also wollte Württemberg auf dem Reichstag stimmen. Er sicherte gleichzeitig in Art. 4 seine Neutralität und in Art. 5 das Durchzugsrecht der französischen Truppen zu. Nach Art. 7 sollten Franzosen auf dem Boden Württembergs exterritorialen Gerichtsstand vor dem diplomatischen Agenten Frankreichs haben. Nach Art. 8 sollten aus dem Titel des Herzogs die Herrschaften, die er auf Grund dieses Vertrages abtrat, gestrichen werden.

Am 22. August 1796 schloss Baden einen ähnlichen Friedensvertrag mit der Französischen Republik<sup>68</sup>, der im Wesentlichen die Neutralität Badens (Art. 2), Durchzugsrechte für französische Truppen (Art. 3) sowie Abtretung der Gebiete auf dem linken Rheinufer (Art. 4) enthielt.

In den Geheimartikeln<sup>69</sup> bedang sich Baden die Unterstützung Frankreichs für die Säkularisierung verschiedener schwäbischer Territorien, darunter des kreisausschreibenden Fürstbistums Konstanz sowie diverser Abteien, Propsteien und Teile des speyerischen Besitzes, aus. Nach Art. 1 Ziff. 6. durften alle Güter, Einkünfte und Rechte geistlicher Kommunitäten, soweit ihr Hauptort auf dem rechten Rheinufer lag, mit den Domänen des Markgrafen vereinigt werden. Im Gegenzug verpflichtete sich nach Ziff. 7 Baden zur Offenlegung dieser Rechte und Einkünfte, soweit die Hauptorte auf dem linken Rheinufer, also im künftigen französischen Besitz, sich befänden. In Art. 2 ließ sich Baden das Privilegium de non appellando, die Aufhebung der taxisschen Post, Befreiung von Lehenspflichten gegenüber den Bischöfen von Basel und Speyer sowie die weitere Ausübung der bisherigen konstanzischen kreisausschreibamtlichen Rechte zusichern. Entsprechend Württemberg verpflichtete sich Baden in Art. 8 Ziff. 1 des Vertrages, auf dem Reichstag für die Abtretung der linksrheinischen Reichsländer an Frankreich zu stimmen, den Lehnsverband verschiedener Staaten Italiens mit dem Reich aufzuheben (Ziff. 2) sowie auch dafür seine Stimme abzugeben (Ziff. 3), *daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstentümern säkularisiert werden.* Immerhin schien auch hier noch der Entschädigungsgesichtspunkt, nicht der der reinen Eroberungspolitik maßgebend, da aus dem Vertrag die eventuelle Weiterexistenz einer Reihe nicht benötigter geistlicher Fürstentümer unterstellt wurde. Art. 9 versi-

---

<sup>67</sup> H ä b e r l i n (Anm. 60), S. 336 f.

<sup>68</sup> H u f e l d (Anm. 57), S. 47 f.

<sup>69</sup> Ebda. S. 48 f.

cherte die badische Neutralität, Art. 10 das Durchzugsrecht für französische Armeen, und in Art. 15 ff. wurden die früheren Waffenstillstandsbedingungen einschließlich der festgelegten Kontributionen und Naturallieferungen bestätigt.<sup>70</sup>

Zu Beginn der Verhandlungen auf dem Rastatter Kongress im Dezember 1797 hatten Preußen durch seine Neutralitätspolitik und auch der Kaiser nach dem Bekanntwerden der Vereinbarungen von 1797 alles Vertrauen verloren. Die französische Diplomatie beherrschte den Kongress, denn von ihr und nur von ihr erwarteten die deutschen Mittelstaaten die Bewahrung ihrer Existenz, ja ihre Bereicherung auf Kosten der geistlichen Mitstände. Schnell fand sich in Rastatt eine Mehrheit für die Entschädigung der linksrheinisch depossidierten weltlichen Fürsten durch rechtsrheinische Säkularisation, und zwar ohne Österreich, doch durch Verhandlungen mit Frankreich und Russland.

Angesichts dieser Entwicklung versuchte es Österreich ein letztes Mal im zweiten Koalitionskrieg 1798-1801 mit Unterstützung Russlands, das Kriegsglück zu wenden. Erste Siege sprengten den Rastatter Kongress.

Als jedoch Österreich im Frieden von Lunéville, den es verfassungswidrig für das Reich mit abschloss, die Abtretung des linken Rheinufers anerkannte, wechselten die süddeutschen Staaten und auch der Kurierkanzler Karl Theodor von Dalberg entgültig die Fronten und suchten sich mit dem neuen ersten Konsul Napoleon zu arrangieren; die Entschädigungsfrage schon vor einer reichsrechtlichen Regelung vertraglich mit Frankreich zu regeln, schien die Möglichkeit territorialer Expansion um jeden Preis und schien das Streben nach Souveränität zu begünstigen. Hierin stimmten alle künftigen Satelliten wie Bayern und Württemberg, wie Baden oder Hessen-Kassel überein.

Im Lunéviller Frieden vom 8. Februar 1801<sup>71</sup> erneuerte der Kaiser seinen in Art. 3 des Friedens von Campo Formio vorgenommenen Verzicht auf die ehemals belgischen Provinzen (Art. 2), erhielt die Zusage Frankreichs, den Großherzog der Toskana bei Verlust seines Territoriums in Deutschland uneingeschränkt zu entschädigen und erkannte nach Art. 6 *in eigenem wie im Namen des Reiches an, dass die Französische Republik künftig die Länder und Domänen am linken Rheinufer mit voller Souveränität und Eigentum besitzt, die aus dem Reichsverband entlassen werden, wobei künftig – wie auf dem Rastatter Kongress von der Reichsdeputation ausdrücklich gebilligt und vom Kaiser anerkannt worden war – der Talweg des Rheins von der Grenze der Helvetischen bis zur Grenze der Bathavischen Republik die Stromgrenze zwischen der Französischen Republik und dem Reich bildet.*

Die Gegenleistung der Franzosen für das übrigens erstmals Empire Germanique genannte Reich war der Verzicht auf Besatzungsrechte am rechten Rheinufer, damit die Rückgabe der festen Plätze Düsseldorf, Ehrenbreitstein und Philippsburg sowie der Festung Mainz-Kastell und anderer Festungswerke, darunter Kehl und Altbreisach, jedoch mit dem Verbot, an diesen Festungen Reparaturen vorzunehmen. Für die weitere Verfassungsentwicklung maßgebend ist Art. 7 des Friedensvertrages, in dem es heißt: *und da durch diese Abtretung des Reiches an die Französische Republik zahl-*

<sup>70</sup> Abgedruckt bei H ä b e r l i n (Anm. 60), S. 339 f.

<sup>71</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 323 f.; H u f e l d (Anm. 57), S. 57 f. und Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 508 (nur Auszug).

*reiche Fürsten und Stände des Reiches ganz oder teilweise enteignet sind, ist das Reich insgesamt verpflichtet, die durch diesen Friedensvertrag entstehenden Verluste ausgleichend zu entschädigen. Seine kaiserliche und königliche Majestät ist deshalb für sich und das Reich mit der Französischen Republik übereingekommen, dass nach den Grundsätzen des Rastatter Kongresses das Reich gehalten ist, den auf dem linken Rheinufer depossedierten Erbfürsten eine Entschädigung zu geben, die aus der Mitte des Reiches genommen werden muss, gemäß Vereinbarungen, die auf dieser Basis noch zu treffen sind.*

In dem hierzu ergangenen Hofdekret vom 21. Hornung 1801 aus Wien<sup>72</sup> teilt der Kaiser der Allgemeinen Reichsversammlung mit, dass nach Abwägung der Verhältnisse und des Inhalts des Handschreibens *selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weichen werde*. Der Kaiser musste sich im Grunde gegen den Vorwurf verfassungswidriger Maßnahmen verteidigen, da in Wahrheit das reichsständische Mitwirkungsrecht in Friedenssachen eben nicht berücksichtigt worden war, sondern durch den Zwang des Faktischen jetzt die Zustimmung des Reiches, noch dazu binnen 30 Tagen, bloße Farce wurde.

In dem zitierten Handschreiben<sup>73</sup> heißt es dazu: *Die Vorstellung, den Schritt meines Bevollmächtigten zu genehmigen, und infolge dieser Genehmigung zur Abhandlung der Reichsfriedensartikel vorzuschreiten, wemgleich hierbei die Absicht keineswegs ist, den Friedenstraktat der nachherigen Einsichten Ratifikation zu entziehen, lag sehr mit meiner pflichtmäßigen Achtung für die reichsständischen Rechte und Befugnisse im Streite: der Missbilligung hingegen des Beitritts meines Bevollmächtigten zu jenseitigem Ansinnen wirkte die Vorstellung des harten Verhängnisses, wie es gegenwärtig über einem sehr ansehnlichen Teil Deutschlands schwebt, die Vorstellung eines noch härteren Schicksals, womit die französische Übermacht das Reich bei längerer Aussetzung des Friedenswerks bedroht, die Vorstellung der allgemein gewordenen Friedenswünsche und des baldigen Genusses der Friedensfrüchte mächtig entgegen;* ... Deshalb habe der Hof beschlossen, die Erklärung des Bevollmächtigten zu genehmigen und auch den Reichsfriedenspunkt mit abzuschließen, was ihm ohne Zustimmung des Reichstages nicht zugestanden hätte.

Angesichts der in Art. 19 des Friedenstraktats gesetzten 30-Tagefrist hat denn auch der Reichstag mit einer angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen wohl nur als unziemlich zu bezeichnenden würdelosen Hast bereits unter dem 12. März 1801 ein Reichsgutachten<sup>74</sup> erstattet und die kaiserliche Begründung, dass nur so weiterer Schaden vom Reiche abgewendet werden könne, hingenommen. Das Reichsgutachten stellt fest, die drei Reichskollegien hätten die im Hofdekret aufgeführten dringenden Umstände in schleunige Beratung genommen, die kaiserlichen Versicherungen über das nach den Reichsgesetzen zustehende Mitwirkungsrecht von Kurfürsten, Fürsten und Ständen akzeptiert und insgesamt die Beweggründe seiner kaiserlichen Majestät angesichts der bekannt traurigen Lage Deutschlands, wie es den Frieden so sehr wünsche und dessen auch bedürfe, voll anerkannt. Die Allgemeine Reichsver-

---

<sup>72</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 326 f.

<sup>73</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 327.

<sup>74</sup> Vgl. Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 508; H o f m a n n (Anm. 33), S. 327 f.

sammlung ratifizierte also den am 9. Hornung laufenden Jahres zu Lunéville geschlossenen Frieden.

Das *alleruntertänigste Reichsgutachten* ging sogar soweit, dem Kaiser *dabei für alle reichspatriotische, tätige Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedenssache* den lebhaftesten Dank zu erstatten – weiter konnte die Selbstverleugnung angesichts der Tatsache, dass die in den Rastatter Friedensverhandlungen vom Kaiser bereits preisgegebenen Rechtsgrundsätze nun mittlerweile jedermann bekannt waren, nicht gehen.

Unter dem Eindruck des Lunéviller Friedens und der davon für die Reichsverfassung ausgehenden Gefahren schrieb Georg Friedrich Hegel<sup>75</sup> im Jahre 1802: „Deutschland ist kein Staat mehr. ... Die Organisation dieses Körpers, welche die Deutsche Staatsverfassung heißt, hatte sich in einem ganz anderen Leben gebildet, als nachher und jetzt in ihm wohnt; ... das deutsche Staatsrecht ist nicht eine Wissenschaft nach Grundsätzen, sondern ein urbarium von den verschiedensten nach der Art des Privatrechts erworbenen Staatsrechten. ... Durch Reichstagsabschiede, Friedensschlüsse, Wahlkapitulationen, Hausverträge, reichsgerichtliche Entscheidungen usw. ist das politische Eigentum eines jeden Gliedes des deutschen Staatskörpers auf sorgfältigste bestimmt ... das deutsche Reich ist ein Reich, wie das Reich der Natur ist in seinen Produktionen, unergründlich im Großen und unerschöpflich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die Eingeweihten in die unendlichen Details der Rechte mit jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers und mit jener Bewunderung für dies System der durchgeführten Gerechtigkeit erfüllt.

Diese Gerechtigkeit, jeden Teil in seiner Trennung vom Staat zu erhalten, und die notwendigen Ansprüche des Staates an das einzelne Glied desselben stehen in dem vollkommensten Widerspruche. ...“

Hegel sah mit Recht das Hauptproblem darin, dass der Staat einen Mittelpunkt erfordere, der die Ordnung der Gewalten, die Beziehung zu auswärtigen Mächten, Kriegsmacht und Finanzen zu bestimmen habe, während die Stände des Reiches in einer gänzlichen Unabhängigkeit existierten und, wo es nicht wirklich verliehene Rechte gab, diese durch die Praxis sanktioniert seien, „ein wichtigerer und durchgreifenderer Rechtsgrund als alle übrigen. Das deutsche Staatsgebäude ist nichts anderes als die Summe der Rechte, welche die einzelnen Teile dem Ganzen entzogen haben, und diese Gerechtigkeit, die sorgsam darüber wacht, dass dem Staate keine Gewalt übrig bleibt, ist das Wesen der Verfassung.“ Hegel meint im Folgenden, dass Deutschland als Staat im Grunde nur in den Gedanken existiere, dem Nichtsein des Staates aber die eigentliche Realität zukomme. Eigentlicher Grund der Nichtexistenz des Staates sei die fehlende Exekutive, die Unmöglichkeit, Beschlüsse im Weigerungsfalle wirklich durchzusetzen.

Damit war der unheilvolle Weg zum Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803<sup>76</sup> vorgezeichnet.

Zur Vollziehung des Lunéviller Friedens wurde eine außerordentliche Reichsdeputation gebildet, die sich nach dem Reichsgutachten vom 2. Oktober 1801 aus 8 Mitglie-

<sup>75</sup> Die Verfassung Deutschlands, in: Werke 1, frühe Schriften, 1971, S. 461 f.

<sup>76</sup> H u f e l d (Anm. 57), S. 69 f. und Adam Christian G a s p a r i , Der Deputationsrecess, 2 Teile, 1803, 2. Teil, S. 1-336.

dem von Kurfürsten- und Fürstenrat zusammensetzte; das waren Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg sowie Bayern, Württemberg, Hoch- und Deutschmeister und Hessen-Kassel.

Auf diese Weise war weder die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten gewahrt, noch war die dritte Kurie, das Städtetekolleg, überhaupt vertreten. Der Kaiser genehmigte gleichwohl das Reichsgutachten vom 2. Oktober am 7. November 1801 und gab am 2. August 1802 durch Kommissionsdekret die Genehmigung zum Zusammentreten. Die Reichsvollmacht zur Umsetzung der in Art. 5 und 7 des Lunévilier Friedensschlusses enthaltenen Bestimmungen wurde am 3. August 1802 für die außerordentliche Reichsdeputation ausgefertigt. Am 24. August erfolgte die förmliche Konstituierung.

Inzwischen hatte Russland am 10. Oktober 1801 als Garantiemacht der Reichsverfassung (das war es seit dem Frieden von Teschen am 16. Mai 1779<sup>77</sup>, als es gemäß Art. 16 neben Schweden als Garantiemacht auch des Westfälischen Friedens trat) Frankreich ein Mitspracherecht an der Abtretungsangelegenheit zugestanden. Da Preußen schon in Basel 1795/96, Österreich in Campo Formio 1797 ihre Entschädigung gesichert und umrissen hatten und im Friedensvertrag bereits einzelne Indemnisationsobjekte festgelegt waren, entwarfen Frankreich und Russland in Paris am 3. Juni 1802 einen Verteilungsplan.

Beim Reichstag waren für die sogenannten Hohen vermittelnden Mächte als außerordentlicher Minister Frankreichs der Citoyen Laforest, für das Kaiserreich Russland der bei der Reichsversammlung akkreditierte Gesandte Klüpfel bestellt, deren Auftrag in der Durchsetzung dieses Entschädigungsplanes bestand.

Die Reichsdeputation, die nach ihrer Vollmacht die angemeldeten Verluste aufgrund statistischer Unterlagen hätte prüfen und Entschädigungsobjekte unter Wahrung der Reichsverfassung zuteilen sollen, beschränkte sich von Anfang an darauf, den in ihrer Eröffnungssitzung vorgelegten französisch-russischen Ersten Plan grundsätzlich anzunehmen und nur Beschwerden dagegen zu verhandeln. Deren große Zahl veranlasste die *Hohen Mediiierenden Mächte*, in der 13. Sitzung am 9. Oktober einen Zweiten Plan zu überreichen, der nach einigen Änderungen zum Ersten Hauptschluss vom 23. November 1802, dem Dritten Plan, führte. Bereits unter dem 15. November 1802 hatte die Reichsdeputation die weithin schon erfolgte Zivilbesitznahme zum Monatsende freigegeben, sodass der 30. November 1802 als eigentlicher Stichtag der Säkularisation und Mediatisierung angesehen werden kann.

Aufgrund neuer französisch-österreichischer Entschädigungsvereinbarungen kam es schließlich gleichsam zu einem Vierten Plan, nämlich dem Hauptschluss der Reichsdeputation vom 25.02.1803. Er wurde dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt.<sup>78</sup>

Betrachten wir die Grundzüge des Hauptschlusses, so erweist sich nur ein Teil als Umsetzung des Entschädigungsauftrages.

---

<sup>77</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 314.

<sup>78</sup> Für den Verlauf der Verhandlungen ist nach wie vor unverzichtbar Adam Christian G a s p a r i (Anm. 76), hier S. 318 f. Ebenso ist für den Gang der Verhandlungen der Außerordentlichen Reichsdeputation unverzichtbar: Protokoll der Außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 2 Bde. und 4 Bde. Beilagen, 1803.

In den Paragraphen 1-30 werden nämlich die eigentlichen Entschädigungsregelungen zu Lasten der geistlichen Stände und der Städte festgelegt; dabei wird lediglich das Kurfürstentum Mainz durch Übertragung auf die Domkirche zu Regensburg erhalten (§ 25); die Kurwürde verbunden mit der Stellung des Reichserzkanzlers<sup>79</sup>, Metropolitanerzbischofs und eines Primas von Deutschland bleiben damit vereinigt, die Metropolitangerichtsbarkeit soll alle rechtsrheinischen Teile der ehemals geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln umfassen, soweit sie nicht Bestandteil Preußens geworden sind, und desgleichen die Bestandteile der geistlichen Provinz Salzburg, soweit sie nicht mit Pfalz-Bayern vereinigt wurden. Ebenfalls in § 25 wird den Städten Regensburg und Wetzlar als den Sitzen von Reichstag und Reichskammergericht ewige Neutralität, auch in Reichskriegen zugesichert.

Nach § 26 bleiben der Deutsche Orden und der Malteser Orden erhalten, sie werden nicht säkularisiert, sondern rechtsrheinisch ebenfalls entschädigt, wobei dem Hoch- und Deutschmeister mittelbare Stifter, Abteien und Klöster in Vorarlberg, Österreichisch Schwaben und überhaupt die Mediätklöster der Augsburger und Konstanzer Diözesen und Schwaben, soweit nicht bereits über sie verfügt ist, überlassen werden; der Großprior des Malteser Ordens wird mit der Grafschaft Bondorf und verschiedenen Abteien, insbesondere im Breisgau, einschl. der rechtsrheinisch gelegenen Zubehörungen entschädigt.

Nach § 27 besteht das Kollegium der Reichsstädte in Zukunft aus den freien unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. *Sie genießen den ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die vor der Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an den höchsten Reichsgerichten unbeschadet. Sie genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Anteil von den Reichsberatungen vollkommen und notwendigerweise entbunden.*<sup>80</sup>

Die überlebenden Städte erhielten alle mit Rechten Dritter, also auch der umgebenden weltlichen Stände und selbst Kurfürsten, behafteten Bezirke und Gebäude zu vollem Eigentum. Lediglich wegen der Nürnberger Territorialverhältnisse kam es offensichtlich zu keiner Einigung.

Den mediatisierten Reichstädten wird im selben § 27 immerhin zugesichert, dass die Kurfürsten und Fürsten als Nutzer der Entschädigung *diese Städte in Bezug auf ihre Munizipalverfassung und Eigentum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte behandeln, soweit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nötigen Verfügungen gestatten – insbesondere*

---

<sup>79</sup> Zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung vgl. Peter Claus Hartmann (Hrsg.), *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des Zweiten Mannes im alten Reich*, 1997, *GeschLdeskde*, Bd. 45 mit zahlreichen Beiträgen zu Einzelfragen und weiterführender Literatur, insbes. die Einführung des Hrsg. selbst S. 1 ff., sowie Karl Härtel, *Das Kurmainzer Reichstagsdirektorium: eine zentrale reichspolitische Schaltstelle des Reichserzkanzlers im Reichssystem*, 1997, S. 205 ff.

<sup>80</sup> Hoffmann (Anm. 33), S. 346.

*bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zur kirchlichen und milden Stiftung gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.*

Nach § 28 erhalten auch die Mitglieder der Reichsritterschaft Entschädigungen, in der Regel auf der Grundlage immerwährender Renten. Nach § 31 gibt es neue Kurwürden für den Erzherzog Großherzog, den Markgrafen von Baden, den Herzog von Württemberg und den Landgrafen von Hessen-Kassel, einschließlich Rangregulierung nach dem Stufensystem des alten Reichstages sowie der zusätzlichen Festlegung, dass nach Erlöschen des Hauses Hessen-Kassel in allen Linien die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen soll.

Ausgenommen von der kaiserlichen Ratifikation blieb § 32, wonach 53 neue Stimmen im Reichsfürstenrat, darunter je vier für den Kaiser und Kurpfalz-Bayern, drei für Kursachsen und das neue Kurwürttemberg, zwei für Preußen, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Herzog von Modena waren. Damit wären nach der Strophenordnung des alten Reichstages künftig unter Wegfall der geistlichen Stimmen einschließlich der Prälaten im neuen Reichsfürstenrat 131 Stimmen, jedoch in der alten Ordnung, zu führen gewesen. Auch Alternationen alter Zeit, Direktorium im Reichsfürstenrat, Entkopplung von Aufruffolge und Rangfrage, Verbleib der Stimmen der säkularisierten Fürstentümer an alter Stelle einschließlich der Möglichkeit der Erhaltung der alten geistlichen Fürstenbank und ähnliche wichtige Regelungen waren im § 32 enthalten. Nach § 33 wurde das Privilegium de non appellando den Kurfürsten für ihre neuen Besitzungen bewilligt, dem Gesamthaus Nassau für alte und neue Besitzungen.

Nach § 34 gingen die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien in die Domänen der Bischöfe und damit in den Besitz der neuen Landesherren über.

§ 35 enthielt einen weitgehenden Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Geistlichen, der durch den Friedensschluss von Lunéville und den Auftrag der Deputationen nicht abgedeckt war: *Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen katholischer sowohl, als A. C. verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition des respektiven Landesherren, sowohl zum Beruf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts und anderer gemeinnütziger Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen ....* Damit wurde der gesamte geistliche Besitz, selbst der, der nicht unter dem Gesichtspunkt der Indemnisationsprojekte, also der Entschädigung für Verluste auf dem linken Rheinufer, vorgesehen war, tatsächlich vogelfrei, das galt nach § 37 für alle auf der rechten Seite befindlichen Güter und Einkünfte und von Einrichtungen auf der anderen Rheinseite, soweit sie nicht Güter und Einkünfte von literarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, darstellten und auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt wurden.<sup>81</sup>

§ 39 hob die auf dem rechten und linken Rheinufer früher erhobenen Rheinzölle auf, setzte aber einen neuen Schifffahrts-Octroi fest, der gemeinschaftlich von Frankreich und dem Deutschen Reiche verwaltet werden sollte, wobei das Reich mit Einwilligung des Kaisers alle seine Rechte dem neuen Kurfürsten und Erzkanzler, ehemals

---

<sup>81</sup> Willoweit (Anm. 52), S. 225.

Mainz, jetzt Regensburg, überträgt mit der Vollmacht, Regelungen mit der französischen Regierung über den Schifffahrts-Octroi zu treffen. Allerdings sind die Anordnungen vom Erzkanzler anschließend dem Kurfürstenkolleg und dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 43 haben die entschädigten Fürsten, soweit sie nicht bereits Zivilbesitz ergriffen haben, vom 1. Dezember 1802 an die Nutznießung der angewiesenen Güter.

Nach § 44 wurden die zwischen dem 24. August und dem Zeitpunkt des Hauptschlusses liegenden Gebietsänderungen für ungültig erklärt.

Nach § 46 waren Tauschverträge und Länderpurifikationen zwischen den Fürsten und Ständen des Reichs binnen Jahresfrist so gültig, als wären sie dem jetzigen Reichsdeputationshauptschluss einverleibt.

Die §§ 47 bis 59 regeln Rang und Vermögensfragen der bisherigen Geistlichkeit.

Nach § 60 gibt es eine schwache Bestandsgarantie für die inneren Verhältnisse der Entschädigungsobjekte: *Die dermalige politische Verfassung der zur säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.*

§ 63 schützt die bisherige Religionsausübung im Lande, insbesondere den Besitz und ungestörten Genuss des Kirchengutes sowie der Schulfonds, ohne die Landesherrn jedoch in der Zulassung anderer Religionen und der Einräumung bürgerlicher Rechte an diese zu beschränken. Nach § 65 sollten fromme und milde Stiftungen so, wie jedes Privateigentum, erhalten, jedoch der landesherrlichen Aufsicht und Leitung unterstellt werden.

§ 77 regelt die Schuldenübernahme, soweit sie auf geistlichen Landen haftet, durch den neuen Landesherrn (Sonderbedingungen §§ 78, 79).

§ 82 geht vom Weiterbestand der Kreisverfassung aus: *Was sodann die Schulden ganzer Kreise und zwar zuerst solcher, welche wie der fränkische und schwäbische ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft, so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herrn verteilt, so muss ohnehin jedem Teile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästandes reguliert werden; nach welchem Maßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag und Verzinsung der Kreiskapitalien zu konkurrieren haben.*

Nach § 83 sind die Schulden der beiderseits des Rheines gelegenen Reichskreise, also insbesondere des Kur- und Oberrheinischen an die diesseitigen Lande bzw. deren neue Territorialherren verwiesen.

§ 85 legt fest, dass die kreisausschreibenden Fürsten, und im Kur- und Oberrheinischen Kreis Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam sich um die Vollziehung der Schuldenregulierungen zu kümmern haben.

§ 86 erneuert die Pflicht auch der Entschädigungsempfänger, zur Unterhaltung von Reichs- und Kreissteuern, insbesondere zur Unterhaltung des Reichskammergerichts,

sogenannten Kammerzielern, weiter beizutragen haben gem. § 16 des Jüngsten Reichsabschiedes.<sup>82</sup>

Betrachten wir die Ergebnisse der Arbeit der außerordentlichen Reichsdeputation. Der Plan dieser Außerordentlichen Reichsdeputation<sup>83</sup> war nur in seinen ersten 30 Paragraphen im eigentlichen Sinne eine Vollziehung von Art. 7 des Lunévilleer Friedens; die in § 35 ausgestellte Generalvollmacht für alle weltlichen Reichsstände, die etwa verbliebenen und nicht zur Entschädigung verwendeten geistlichen Territorien zu säkularisieren, verstieß dagegen gegen den Deputationsauftrag, bloße Entschädigungen festzulegen und die Reichsverfassung soweit wie möglich unangetastet zu lassen.<sup>84</sup> Nicht nur waren einseitig die geistlichen Reichsstände zur Entschädigung, d. h. zur Tragung der Lasten des vom ganzen Reiche verlorenen Krieges herangezogen, auch die Reichsstädte waren bereits im Ersten Plan in die Entschädigungsmasse bereits einbezogen worden, obgleich davon amtlich nie die Rede davon gewesen war. Lediglich Kursachsen hatte am 14. September 1802 auf die Verfassungswidrigkeit der Entschädigungsbestimmung verwiesen, *welche ... auf Verwendung der in gedachtem Friedensschlusse und bei denen im selbigen angezogenen Rastätter Verhandlungen zur Entschädigung nicht mitbestimmten freien Reichsstädte und unmittelbaren Reichsdörfer gerichtet sind.*<sup>85</sup> Zwar fügten sich die Städte mehr oder minder widerspruchlos in ihr Schicksal, doch verlangte der Ulmer Städtetag am 21. August 1802<sup>86</sup> eine Garantie von den neuen Landesherrn, die alten Privilegien im größtmöglichen Umfang zu erhalten: *In geistlichen Ländern höret, wenn sie säkularisiert werden, die moralische Person, auf welcher bisher Reichsstandschaft und Landeshoheit beruht haben, auf, und die Folgen erlöschen mit den Personen. Bey den Reichsstädten hingegen dauert diese moralische Person, nämlich die Summe der Bürgerschaft, fort.*

Man hatte sich auf den Fortbestand der Reichskreisverfassung geeinigt und nach § 68 im Falle der weitgehend zertrümmerten Kreise Kurrhein und Oberrhein neben dem fortbestehenden Kurmainz auch Hessen-Kassel als neuem Kurfürsten die Aufsicht über die Durchführung der Entschädigungsanordnungen und damit die Stellung eines kreisausschreibenden Fürsten übertragen.<sup>87</sup>

Wieder war es Kursachsen, das in der 50. und letzten Deputationssitzung am 10. Mai 1803 erklärte, der Hauptzweck des Entschädigungswerkes müsste darin bestehen, die *kostbaren Überreste der Reichsverfassung möglichst zu erhalten*, und Hessen-Kassel erklärte in seinem Votum: *Außerdem sind von einigen Kreisen durch Abtretung des*

---

<sup>82</sup> Z e u m e r (Anm. 10), Bd. 2, S. 446 f., Reichsabschied vom 17. Mai 1654.

<sup>83</sup> Die eigentlich von den drei Reichstagskurien hätte gewählt werden müssen, vgl. dazu Karl-Friedrich H ä b e r l i n , Handbuch des Teutschen Staatsrechts, 3 Bde., 1797, hier Bd. 1, S. 541 f.

<sup>84</sup> Ernst Rudolf H u b e r , Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1957, S. 42 f.

<sup>85</sup> Protokoll Bd. 1, S. 7 f. (4. Sitzung).

<sup>86</sup> Beilagen zu dem Protokoll der Außerordentlichen Reichsdeputation Bd. 1, Beilage 31, S. 136 f.; Anschluss der fränkischen Städte und Dortmunds Beilage 32 und Bd. 2 157 (Bd. 1, S. 62 f; Bd. 2, S. 201 f.); vgl. auch B o r c k (Anm. 48), S. 185.

<sup>87</sup> Vgl. Protokoll Bd. 1, 9. Sitzung vom 25. September 1802, S. 163 f., 16. Sitzung vom 16. Oktober, ebda. S. 305 f., 17. Sitzung vom 19. Oktober, ebda. S. 316 f., 19. Sitzung vom 23. Oktober, ebda. S. 394 f. und 21. Sitzung vom 30. Oktober 1802, ebda. S. 430 f.

*linken Rheinufer so viele Lande abgetreten worden, dass die Überreste zu unbedeutend sind, um noch den Namen besonderer Kreise zu verdienen; andere haben ihre Kreisdirektoren verloren, nun müssen die an ihrer Stelle provisorisch ernannten gesetzlich autorisiert werden. Es leuchtet also die Notwendigkeit ein, die Kreise zu ergänzen und ihre Verfassung herzustellen ...*<sup>88</sup> So war zu Ende der Beratungen wenigstens noch eine freilich rechtlich unverbindliche Empfehlung der Außerordentlichen Deputation zustande gekommen, Kaiser und Reich ausdrücklich die weiteren Maßnahmen der inneren Reichseinrichtung zu übertragen, was in Wahrheit mit dem Reichsdeputationshauptschluss bereits geschehen war.

Insgesamt kann man sagen, dass der Reichsdeputationshauptschluss zwei große Regelkreise enthält. Im Vordergrund stehen Entschädigungen und Landgewinne, wobei der Zugriff auf die geistlichen Herrschaftsgebiete sich aus dem französischen Interesse an der Schaffung leistungsfähiger deutscher Pufferstaaten und damit der faktischen Entmachtung des Kaisers erklärt. Dieses Interesse deckte sich mit dem der größeren süddeutschen Höfe, die ihre Territorien abrundeten und, soweit sie überhaupt nennenswerte Verluste erlitten hatten, diese um ein Vielfaches vergolten bekamen.<sup>89</sup> Außer den beiden Orden entgingen der Säkularisation nur der in der Außerordentlichen Deputation selbst befindliche Kurerzkanzler und Kurfürst von Mainz, der zunächst verfassungstechnisch unentbehrlich war.

Zweiter Regelungskreis waren die Verfassungsfragen mit ihrem völlig veränderten Kurfürstenkollegium und der vorgesehenen konfessionellen Veränderung im Reichsfürstenrat, in dem durch Wegfall der geistlichen Mitglieder und angesichts der Stimmenvermehrung von 101 auf 138 sich ebenso wie im Kurkolleg die Konfessionsfrage völlig neu stellte, denn an die Stelle der westfälischen Parität waren jetzt in beiden höheren Kollegien protestantische Mehrheiten getreten. Die Mediatisierung traf die Mehrzahl der Reichsstädte, doch blieben zunächst die weltlichen Kleinterritorien des Adels, die zahlreichen Grafen und kleineren Fürstenhäuser, aber auch die Reichsritterschaft erhalten.

Freilich war nicht zu übersehen, dass angesichts des wahren Umsturzes der Reichsverfassung auch deren Weiterexistenz nur noch eine Frage der Zeit war. Nur Illusionisten wie der Staatsrechtler Gaspari konnten ernsthaft der Öffentlichkeit weiszumachen versuchen, die Deputation habe „dem Reiche ein allgemeines Fundamental-Gesetz, von einem Umfange und von einer Wichtigkeit als selbst der Westfälische Friede nicht, gegeben ...“.<sup>90</sup> In Wahrheit hatte sie nach dem Willen der vermittelnden Mächte dem morschen Gebäude der Reichsverfassung den Todesstoß versetzt. Scheinbar im Rahmen des alten Verfassungssystems liegend, waren doch in Wahrheit wesentliche Verfassungsgrundsätze des deutschen Staatslebens unter dem Druck der französischen Militärmacht preisgegeben.

---

<sup>88</sup> Protokoll Bd. 2, S. 1000-1013 (Zitat), S. 1016 und 1018 f. (Empfehlung an das Reich vom 10. Mai 1803).

<sup>89</sup> Nach H ä b e r l i n (Anm. 60), hier Bd. 6, S. 89 ff. betrug die Verluste der weltlichen Fürsten rd. 26550 qkm mit 1,4 Mio Einwohnern, während der die geistlichen Territorien rd. 62550 qkm mit 1,8 Mio Einwohnern ausmachten. Vgl. B o r c k (Anm. 48), S. 186.

<sup>90</sup> Bd. 1, S. 324.

So wie der Friede von Lunéville bereits Reichsintegrität und Reichstagskompetenzen bei der Regelung von Grenzfragen aufgegeben und damit gegen Art. 10 § 1 und 5 der Wahlkapitulation verstoßen hatte, wie die Landbesetzungen vor und während der Deputationsberatung den Ewigen Landfrieden von 1495 und die Reichsexekutionsordnung von 1555 missachtet hatten, so hatte nunmehr der Hauptschluss das Vernichtungswerk vollendet. Gegen den Art. 1, §§ 3 und 4 der Wahlkapitulation bestehenden Verpflichtungen wurden die Reichsstandschaft und Regierungsbefugnisse zahlreicher Reichsstände aufgehoben, die in Art. 4 §§ 18 und 19 der Wahlkapitulation enthaltenen Verpflichtungen zum Schutze der Reichsstände wurden missachtet, die Beseitigung der beiden Kurfürstentümer Trier und Köln – ein in der Reichsgeschichte noch nie da gewesener Vorgang – beseitigte die in Art. 3 §§ 1 und 4 der Wahlkapitulation verfügte Garantie der Kurfürsten und des Kurfürstenkollegs und verstieß nicht weniger gegen das älteste aller Reichsgrundgesetze, die Goldene Bulle von 1356.<sup>91</sup> Auch die Stimmenvermehrung im Reichsfürstenrat nach § 32 des Reichsdeputationshauptschlusses widersprach mindestens in den Fällen, in denen die Stimmen für Gebiete gegeben wurden, die überhaupt keine Kreisstandschaft besaßen, den an ein Stimmrecht im Reichstag geknüpften Bedingungen des Art. 1 § 5 der Wahlkapitulation, die doch das wichtigste aller Reichsgrundgesetze darstellte.<sup>92</sup>

Die Säkularisationen sollten eigentlich nur die Beseitigung reichsunmittelbarer Herrschaft umfassen; die bisher reichsunmittelbaren Gebiete wurden also zugleich auch mediatisiert, in andere Staatsgebilde einverleibt. Von dieser Art von Säkularisation ist jedoch die im § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses angeordnete Säkularisation kirchlicher Vermögen zu unterscheiden. Wenn darin alle Güter fundierter Stifter, Abteien und Klöster in alten wie in neuen Besitzungen, katholischen wie evangelischen Landen mittelbarer oder unmittelbarer Natur den Landesherrn als sowohl für Gottesdienst, Unterrichts- und gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen überlassen bezeichnet werden, damit also nicht nur die entschädigten Landesherrn die Säkularisationsbefugnis erhalten, sondern auch alle anderen, und dies selbst in den alten Territorien, nicht nur im Entschädigungsbereich, und das Gesetz als Ziel der Vermögensumwälzung nicht nur traditionell geistliche Aufgaben, sondern auch den Finanzbedarf des Staates nennt, dann wird damit eine gewaltige Vermögensverlagerung aus der Hand der Kirche in die des Staates in Gang gesetzt und eine Entwicklung beendet, die mit der Ottonischen Reichskirche des 10. Jahrhunderts ihren Anfang nahm.

Im Grunde trat der Heilsanspruch des modernen Staates im Sinne der materiellen Wohlfahrt und ihrer Förderung durch die Obrigkeit an die Stelle einer Sorge ums Seelenheil, aber auch die wirtschaftliche Bedeutung einer Mobilisierung des bis dahin unbeweglichen Grundbesitzes darf nicht unterschätzt werden.

Die politischen Bastionen des reichsunmittelbaren Adels, soweit er nicht sich in Großstaaten befand, waren vernichtet. Wie Hardenberg schon 1802, so machten auch die anderen neuen Herren seit November 1803 in einer Art „Rittersturm“ die ersten Schritte zur Beseitigung der Reichsritterschaft, auch wenn der Reichshofrat noch im

<sup>91</sup> Vgl. A r e t i n (Anm. 56), S. 187.

<sup>92</sup> Vgl. dazu M o s e r (Anm. 2), hier Bd. 1, S. 195 f. (ab S. 214 Besprechung der einzelnen Grundgesetze, darunter der Wahlkapitulationen).

Januar 1804 mit Androhung der Reichsexekution vorübergehend die Entwicklung verlangsamte. Repressionen des sich keinem alten Recht verpflichtet fühlenden neuen Staatssystems folgten selbst dann, wenn die fremden Truppen aus den reichsritter-schaftlichen Gebieten abzogen.

Wenn auch in der Öffentlichkeit noch manche Publizisten sich mit Organisationsvorschlägen beschäftigten und insbesondere auf der Grundlage der Reichskreise eine Neuordnung der Reichsverfassung für möglich hielten, gab doch in zynischer Form der anonym erschienene „wahre Abriss des neuesten praktischen teutschen Staatsrechts“<sup>93</sup> der bei vielen Einsichtigen verbreiteten Überzeugung Ausdruck, das Reich sei nichts mehr als „eine interimistische Scheidewand zwischen Russen und Franken in Europa“, seine Grundgesetze seien im Willen der Nachbarn und im bon plaisir der verbliebenen Reichsstände zu suchen. Deshalb könne man in ihm nichts mehr erblicken als „Chaos von lauter streitenden Elementen, tot, aufgelöst und meistens schon in andere selbständige Staaten übergegangen, eine Null zum Auslande, im Innern eine echte *societas leonina* ... zusammengehalten durch die Eifersucht zwischen Österreich und Preußen, inzwischen mehr dahinsterbend, von raschen Erschütterungen durch den überwiegenden Einfluss der französischen Diktatur, durch den davon geleiteten Geist der heutigen Politik, sowie durch neu erweckte starke, jetzt nur noch zurückgehaltene Leidenschaften der bedeutendsten Stände bei den nächsten, einem Ausbruche günstigen Konjunkturen unterworfen ...“<sup>94</sup>

Das ähnelte sehr dem, was Friedrich Carl von Moser 1765<sup>95</sup> bereits von den Mächtigen geschrieben hatte: „Das Gesetz zu halten, worin man will, zu tun, was einem beliebt und es darauf ankommen lassen, wie weit es reicht.“

Den Todeskampf der Reichsverfassung hat der Kaiser mit seinem dritten Koalitionskrieg 1805 noch beschleunigt, nachdem er durch die Annahme des Titels eines erblichen Kaisers von Österreich neuerlich einen durch die Reichsverfassung nicht autorisierten, aber die bevorstehende Kaiserkrönung Napoleons vorwegnehmenden Schritt getan hatte. Nach der Niederlage in der Dreikaiserschlacht von Austerlitz besiegelt der Pressburger Friede vom 26. Dezember 1805<sup>96</sup> das Ende des Reiches, auch wenn die Sterbeurkunde erst einige Monate später ausgehändigt wird.

Nach Art. 7 erhalten die Kurfürsten von Bayern und Württemberg den Königstitel, *ohne jedoch aufzuhören Mitglieder des Deutschen Bundes zu sein*.<sup>97</sup>

In weiteren Art. 8 bis 14 werden territoriale Abtretungen an Bayern, Württemberg und Baden verfügt, in Art. 11 wird für die Übertragung des Kurfürstentums Salzburg, das Österreich einverleibt werden soll, auf das Fürstentum Würzburg, über das mit Bayern verhandelt werden soll, immerhin auch noch der Bezug auf das Reich in Gestalt des Kurfürstentitels gewahrt, das Weiterbestehen der Reichsverfassung also

---

<sup>93</sup> Veröffentlicht in H ä b e r l i n (Anm. 60), Bd. 12, S. 32 ff. (Zitat: S. 41).

<sup>94</sup> Vgl. auch B o r c k (Anm. 48), S. 188 f.

<sup>95</sup> Friedrich Carl von M o s e r , Von dem Deutschen National-Geist, 1765, S. 67.

<sup>96</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 368 f., gekürzte Fassung bei Z e u m e r (Anm. 10), S. 531 f.

<sup>97</sup> Der französische Text spricht von *confédération germanique*, ignoriert also den eigentlichen Staatstitel des Reiches! Zweifellos war dies ein beispielloser Affront auf diplomatischem Felde, dem die Umbenennung des Reiches im Lunéville Frieden allerdings vorausgegangen war, wo es ebenfalls nach französischem Gutdünken *empire germanique* hieß.

grundsätzlich anerkannt. Allerdings wird in Art. 13 den Bayern die Inbesitznahme der Reichsstadt Augsburg gegen Recht und Gesetz (§ 27 Reichsdeputationshauptschluss), auch dem württembergischen König die Grafschaft Bondorf, die soeben erst in § 26 des Reichsdeputationshauptschlusses dem Malteser Orden zugesichert worden war, abgetreten. Wichtig ist auch, dass in Art. 14 Bayern, Württemberg und Baden über alte und neue Staaten *die vollständige Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden ... sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie seine Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und seine Majestät der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben*, erhalten. Damit wird das Verhältnis zur Reichsverfassung auf dem Papier in der Schwebe gehalten.

Ausgehändigt wurde die Sterbeurkunde des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation dessen Reichstag mit dem Dokument vom 12. Juli 1806, dem sogenannten Rheinbund.<sup>98</sup>

Die Konföderation der „Rheinischen Bundesstaaten“ (Art. 1) hebt alle bestehenden Gesetze des Reiches für die verbündeten Staaten als Null und Nichtig und von keiner Wirkung auf (Art. 2) und verpflichtet die Mitglieder, alle Titelbestandteile, die einen Bezug auf das Deutsche Reich ausdrücken, aufzugeben, und dem Reichstag die Trennung vom Deutschen Reich anzuzeigen (Art. 3). Der Kurfürsterzkanzler erhält den Titel eines Fürstenprimas, die Kurfürsten von Baden, der Herzog von Berg und Kleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt werden Großherzöge, das Haupt des Hauses Nassau wird Herzog, der Graf von der Leyen Fürst (Art. 4 und 5).

Die gemeinschaftlichen Interessen sollen auf einem Bundestag mit Kollegien, dem Kollegium der Könige und dem der Fürsten, verhandelt werden (Art. 6) und ist insoweit dem bestehenden Reichstag nachgebildet. Präsident der Bundesversammlung wird der Fürstprimas, der zugleich den Vorsitz in der königlichen, und der Herzog von Nassau den in der fürstlichen Kammer führt (Art. 10).

Nach Art. 12 wird der Kaiser der Franzosen zum Protektor des Bundes reklamiert und kann in dieser Eigenschaft beim Ableben eines Fürstprimas dessen Nachfolger ernennen.

Die weiteren Artikel bedeuten die Einverleibung aller noch selbständig gebliebenen kleinen Herrschaften in das Territorium der Konföderierten. In unserer Gegend ist es laut Art. 24 vor allen Dingen der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg, der die Ämter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg, Teile von Niedersienburg, Grafschaften Wied, Neuwied und Holzappel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez und die Dependenz erhält; der Herzog von Arenberg erhält die Grafschaft Dülmen im Norden Deutschlands.

Nach Art. 25 werden alle in den Territorien eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität den neuen konföderierten Königen und Fürsten übertragen, dies alles unter dem Gesichtspunkt, keine Zerstückelungen oder Gebietsvermischungen zuzulassen, also geschlossene Territorien zu bilden. Dem nämlichen Zwecke dient auch die Regelung des Art. 34, wonach alle etwa noch bestehenden wirklichen oder evtl. Rechte, die sich auf Territorien eines der konföderierten Staaten richten, verzichtet werden. Nach Art. 35 wird ein Schutz- und Trutzbündnis, ein Kriegspakt

---

<sup>98</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 374 f., französische Fassung bei Z e u m e r (Anm. 10), S. 532 f.

zwischen Rheinbund und Frankreich geschlossen: *Zwischen dem Kaiser der Franzosen und den Staaten des Rheinischen Bundes, insgesamt und einzeln genommen, soll eine Allianz statt haben, Kraft welcher jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der kontrahierenden Teile zu führen hätte, für alle anderen zur gemeinsamen Sache wird.*<sup>99</sup>

Nach Art. 39 steht die Konföderation auch anderen Deutschen und Fürsten offen, *wenn es dem gemeinsamen Interesse angemessen befunden wird.* Am wichtigsten in staatsrechtlicher Sicht war sicher Art. 26, der die Rechte der Souveränität definiert: *(Sie) bestehen in der Gesetzgebung, in einer hohen Jurisdiktion, der hohen Polizei, der militärischen Konskription oder Rekrutierung und in dem Rechte der Auflagen.* Demnach sollte ganz im Sinne klassischen Souveränitätsbegriffes eine höchste und unbeschränkte Gewalt im Innern des Staates gegenüber allen Untertanen errichtet werden dürfen ohne kaiserliche oder reichsgerichtliche Einspruchs- und Aufsichtsmöglichkeit.

Vertragsgemäß übergaben die Rheinbundstaaten am 1. August 1806 auf dem Regensburger Reichstag förmlich ihre Austrittserklärung<sup>100</sup>, in der sie sich auf die *traurige Wahrheit ...*, dass das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers miteinander vereinigen sollte, für die diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, dass es in der Tat schon aufgelöst sei ... hinwiesen und für eine im Herzen jedes Deutschen befindliche Wahrheit bezeichneten.

Angesichts der Entwicklung seit 1795, der Trennung mehrerer Staaten vom Reich, der Schutzlosigkeit und schließlich Abtretung der Frankreich nahegelegenen Gebiete und der Drangsale des Krieges sowie der Unzulänglichkeit der Neuregelungen von Lunéville und des Reichsdeputationshauptschlusses *haben die Souveräns und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenseitige Erklärung ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge, und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegenteil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben.*

Schließlich drücken sie ihre Zufriedenheit mit dem mächtigen Schutz des Monarchen aus, *dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben:* eine Erklärung, die den tatsächlichen Vorgängen Hohn sprach. Unterzeichnet war das Machwerk von den Gesandten der Könige von Bayern und Württemberg, des Kurfürst-Reichserzkanzlers, Badens, Hessens, Hohenzollern-Hechingens, Salm-Kyrburgs und Isenburgs.

Es bleibt anzumerken, dass der Rheinbund selbst ein totgeborenes Kind war, dass das in Art. 11 vorgesehene Fundamentalgesetz nie zustandegebracht wurde, weil jedes Bundesglied die in Art. 26 gewährten Souveränitätsrechte nicht eingeschränkt sehen

---

<sup>99</sup> Ausführungsbestimmungen dazu in den Art. 36-38.

<sup>100</sup> Hofmann (Anm. 33), S. 392 ff.

wollte, sodass die wirkliche Wirkung des Rheinbundes lediglich in der Beseitigung der kleinen Herrschaften und damit in der freilich aus heutiger Sicht vorteilhaften Bildung größerer zusammenhängender Gebietsteile besteht, die weithin bis zum 30. Januar 1934<sup>101</sup> als tragende Elemente des deutschen Staatskörpers erhalten blieben. Notwendige Konsequenz dieses Schrittes, dem Preußen das Projekt eines Norddeutschen Reichsbundes entgegensetzen wollte, das sich freilich nach der Niederlage von Jena und Auerstedt 1806 in blauen Dunst auflöste, war am 6. August 1806 die vom Reichsherold verkündete Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserkrone durch Franz II.<sup>102</sup>

Darin behauptete der Kaiser, er habe seit dem Pressburger Frieden *mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit* alle Verpflichtungen erfüllen und den Völkern den Frieden erhalten wollen. Die Entwicklung seitdem habe insbesondere seit dem 13. Juli die Einhaltung durch den Wahlvertrag (gemeint ist die Wahlkapitulation) eingegangenen Verpflichtungen unmöglich gemacht.

*Bei der hierdurch vollendeten Überzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind wir es unseren Grundsätzen und unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, ... die nur solange Wert gehabt habe, als er die Obliegenheiten erfüllen konnte. ... Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, dass wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörpers des Deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst ansehen, dass wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezahlt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen. Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und andere Reichsangehörigen, in Sonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitution gebunden waren.*

Gleichzeitig kündigte er auch alle Verpflichtungen für seine deutschen Provinzen und Reichsländer gegenüber dem Reich und nimmt ihre Vereinigung mit dem österreichischen Staatskörper als Kaiser von Österreich vor.

Historisch ist damit das Ende des Heiligen Römischen Reiches erreicht; aus staatsrechtlicher Sicht wird man die Frage stellen müssen, ob es überhaupt die Spur einer Befugnis für einen derartigen Schritt, soweit er über die Niederlegung der Kaiserkrone hinausging, geben konnte. Sicher scheint, dass er weder zur förmlichen Erklärung der Auflösung des Reiches – die er deshalb als bereits existent darzustellen suchte – noch zur Entbindung der Beamenschaft von ihren Pflichten, Lösung ihrer Eide und Herauslösung der deutschen Länder aus Deutschland durch Vereinigung mit Österreich befugt sein konnte. In Wahrheit folgte der Kaiser den politisch zutreffenden, staats- und völkerrechtlich abwegigen Behauptungen der Rheinbundstaaten, wonach das Reich faktisch untergegangen sei. Dementsprechend erhoben der schwedische König für Vorpommern sowie als Garant des Westfälischen Friedens und sein engli-

<sup>101</sup> Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, aufgrund dessen die Volksvertretungen der Länder aufgehoben werden und die Hoheitsrechte auf des Reich übergehen (RGBl. 1934, I, S. 34).

<sup>102</sup> H o f m a n n (Anm. 33), S. 394 ff.

scher Amtsbruder als Kurfürst von Hannover Protest gegen das Vorgehen Kaiser Franz II.

In der Erklärung des *Königlich Schwedischen Vorpommerschen R. T. Gesandten v. Bildt wegen Enthaltung von aller Theilnahme an den Reichstags-Berathschlagungen* hieß es angesichts der sich nach Preßburg abzeichnenden Entwicklung bereits am 13. Januar 1806<sup>103</sup>:

*Se. Königl. Schwedische Majestät haben dem Unterzeichneten, Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, aufgetragen, dem Deutschen Reichstage zu erklären, daß die Gesetzwidrigkeiten, die täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reichs gegen die Constitution begangen werden, der sie zu gehorchen geschworen haben, die Grundsätze der Ehre und Tugend empören müssen. Se. Majestät haben seit langer Zeit die unglücklichen Folgen der Zwistigkeiten, welche unter den Mitgliedern des Reichs geherrscht haben, so wie die Folgen des Mangels an Rücksicht vorhergesagt, welcher von Verschiedenen Derselben gegen die Deutsche Constitution bewiesen worden. Die Gesinnungen und Grundsätze Sr. Maj. sind zu bekannt und schon zu oft dem Reichstag zu erkennen gegeben worden, als daß es nöthig wäre, sie zu wiederholen, besonders zu einer Zeit, wo man nicht die Sprache der Ehre reden und noch weniger ihren Gesetzen folgen muß, um gehört zu werden. Se. Majestät erachtet demnach, daß es unter Ihrer Würde seyn würde, von diesem Tage an, an den Berathschlagungen des Reichstags so lange Theil zu nehmen, als dessen Beschlüsse unter dem Einfluß der Usurpation und des Egoismus stehen werden.*

Das moderne Verfassungsrecht wird sich diesem Protest anschließen, die moderne Verfassungsgeschichte wird es nicht tun, sondern die kaiserliche Erklärung als Abschluss eines dynamisch-politischen Strukturwandels der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches gelten lassen, die zu dessen Ende geführt hat.<sup>104</sup>

Man kann wohl sagen, dass die neuen Grundsätze moderner Staatspolitik, die mit der Bildung neuer Kaisertitel und der Entfesselung von Volkskriegen die tatsächliche politische und militärische Macht an die Stelle wohlervorbener Rechte setzten, letzten Endes Europa in anderthalb Jahrhunderte blutiger Kriege gestürzt haben. Unrecht unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit, Gesetze ohne Gerechtigkeit: wer sähe nicht, dass uns dies alles auf wohlbekanntem Wegen in das 20. Jahrhundert führt?

In Goethes *Faust* spiegelt sich die Lage der Zeit aus der Sicht eines Zeitgenossen, wiedergegeben durch den Mund des Kanzlers, der Gerechtigkeit und Güte des Kaisers preist<sup>105</sup>, so:

„Doch ach, was hilft dem Menschengestirb Verstand,  
Dem Herzen Güte, Willigkeit der Hand,  
Wenn's fieberhaft durchaus im Staate wüthet  
Und Übel sich den Übeln überbrütet?  
Wer schaut hinab von diesem hohen Raum

<sup>103</sup> Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bunds, hrsg. v. Philipp Anton Guido Meyer, Teil 1. Staatsverträge, 3. Aufl., 1858, S. 73.

<sup>104</sup> Vgl. Wi l l o w e i t (Anm. 52), S. 227 f. u. Heinz D u c h a r d t, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, 1991, S. 258 f.

<sup>105</sup> Teil 2, Vers 4778 ff.

Ins weite Reich, ihm scheint's wie schwerer Traum,  
wo Missgestalt in Missgestalten schaltet.  
Das Ungesetz gesetzlich überwaltet  
Und eine Welt des Irrtums sich entfaltet.“  
Abgerundet wird die Lagebeschreibung durch den Bericht des Schatzmeisters.<sup>106</sup>  
„Auch, Herr, in deinen weiten Staaten,  
An wen ist der Besitz geraten?  
Wohin man kommt, da hält ein Neuer Haus,  
Und unabhängig will er leben,  
Zusehen muß man, wie er's treibt;  
Wir haben soviel Rechte hingegeben,  
Daß uns auf nichts ein Recht mehr übrig bleibt.“

Die Stellung des Reichsdeputationshauptschlusses in der deutschen Reichsverfassung ist damit nicht schlecht beschrieben.

---

<sup>106</sup> Teil 2, Vers 4834 ff.